

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR			
24. Nov. 2021			
GRG Nr.	20	GE 9	180

Frauenfeld, 9. November 2021

678

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (VPTAG; Teilrevision)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (VPTAG; RB 812.4).

1. Ausgangslage

Die Motionäre und Motionärinnen sowie 59 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen beantragten in ihrer Motion „Jugendschutz auf E-Zigis und Co. ausweiten“ vom 21. November 2018 (GR 16/MO 29/291), es seien elektronische Zigaretten und alle nikotinhaltingen Produkte sowie CBD-Raucherprodukte den gleichen rechtlichen Vorgaben zu unterstellen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren (Tabakwaren). Es sei das VPTAG entsprechend zu ergänzen. In der Begründung wurden die Bereiche Verkaufsbeschränkung, Passivrauchschutz und Werbung genannt. Auszunehmen seien nikotinhaltinge Medikamente.

In seiner Beantwortung an den Grossen Rat unterstützte der Regierungsrat das Anliegen der Motion, den sachlichen Anwendungsbereich des VPTAG in Bezug auf elektronische Zigaretten und CBD-Raucherwaren auszudehnen (Nr. GR 16/MO 29/291). Um dem Jugendschutz verstärkt nachkommen zu können, schlug der Regierungsrat die Erhöhung des Mindestalters für den Kauf von Tabakwaren, elektronischen Zigaretten und CBD-Raucherwaren von 16 auf 18 Jahre vor. Den Antrag der Motionäre und Motionärinnen, auch eine Regelung für andere nikotinhaltinge Produkte wie nikotinhaltinge Öle oder von Natur aus schwach nikotinhaltinge Pflanzen zu schaffen, erachtete der Regierungsrat allerdings als unverhältnismässig, da diesen eine marginale Bedeutung zukomme. Ebenso beantragte er, auf die Anpassung der Verordnung des Regierungs-

2/5

rates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen (RB 812.41) zu verzichten, da der Passivrauchschutz national im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) und dem entsprechenden Vollzugsrecht geregelt sei und es nicht in der Kompetenz des Regierungsrates liege, dessen Anwendungsbereich auf elektronische Zigaretten auszuweiten. Um diese beim Passivrauchschutz den Tabakwaren gleichzustellen, müsste ein eigenes kantonales Gesetz geschaffen werden, was der Regierungsrat in seiner Motionsbeantwortung als unverhältnismässig erachtete. Er beantragte demgemäss, die Motion im Sinne seiner Ausführungen erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu beauftragen, das VPTAG um den sachlichen Geltungsbereich der elektronischen Zigaretten und CBD-Raucherwaren zu erweitern.

Die Motion wurde am 8. Januar 2020 mit 100:7 Stimmen im Grossen Rat im Sinne des regierungsrätlichen Antrags erheblich erklärt und das Geschäft an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat überwiesen. Nach § 47 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) hat der Regierungsrat innert zwei Jahren nach Erheblicherklärung einer Motion Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit der vorliegenden Botschaft kommt der Regierungsrat der entsprechenden Verpflichtung nach, womit der Motionsauftrag erfüllt ist.

2. Vernehmlassung

Mit RRB Nr. 190 vom 23. März 2021 wurde das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) ermächtigt, für einen Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des VPTAG ein externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses fand vom 29. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 statt.

Die Vernehmlassungsantworten zum Entwurf der geänderten Bestimmungen fielen grossmehrheitlich positiv aus. So führten praktisch alle Adressatinnen und Adressaten, die sich materiell zur Vorlage äusserten, aus, die vorgeschlagenen Änderungen seien aus gesundheitlicher Sicht zu begrüssen. Insbesondere die Erhöhung der Alterslimite von 16 auf 18 Jahre sowohl für herkömmliche Tabakwaren als auch für alle anderen von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Produkte stärke den Jugendschutz und die Tabakprävention. Auch das Plakat-Werbeverbot für diese Produkte auf öffentlichem und öffentlich einsehbarem privaten Grund wurde begrüsst.

Vereinzelt wurde angeregt, vorläufig auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision zu verzichten oder auf jeden Fall sicherzustellen, dass diese bei Inkraftsetzung des eidgenössischen Tabakproduktegesetzes (TabPG) als verwirkt gelte, weshalb eine sogenannte „Sunset-Klausel“ zu prüfen sei. Darauf wird verzichtet, weil die Inkraftsetzung und der exakte Inhalt eines dereinstigen Bundesgesetzes unklar sind. Sollte der komplette Bereich des Gesetzes über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA) durch ein Bundesgesetz abgedeckt sein, wäre die Ausserkraftsetzung eine kurze, formale Angelegenheit. – Ausserdem sei bezüglich der Definitionen und Formulierungen aus Gründen der Einheitlichkeit auf diejenigen des TabPG zurückzugreifen.

3/5

In Zusammenhang mit dem Titel des Gesetzes und den einzelnen Bestimmungen sind wenige Änderungsvorschläge eingegangen, die nachfolgend erläutert werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der Titel des Erlasses ist gegenüber der geltenden Gesetzesfassung verkürzt worden. Der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Titel wurde mehrfach als zu kurz und zu allgemein gehalten kritisiert. Es werden der Klarheit halber diejenigen Substanzen erwähnt, vor denen die gesamte Bevölkerung bezüglich der Plakatwerbung geschützt werden soll, nämlich Tabak und Alkohol. Ausserdem beinhaltet er die Thematik des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche. Das Abgabeverbot von Getränken mit mehr als 15 Volumenprozenten Ethanol und Mischgetränken, die gebrannte Wasser enthalten, ist in § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (GastG; RB 554.51) statuiert. Der Titel wurde dahingehend angepasst, dass er klare inhaltliche Aspekte zum Ausdruck bringt. Dafür wurde in Kauf genommen, dass er nicht mehr so präzise formuliert ist, wie der umständliche gegenwärtige Titel des Gesetzes. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Abkürzung GTA soll aus Praktikabilitätsgründen hingegen beibehalten werden.

§ 1 Verbot der Plakatwerbung

In der Vernehmlassung wurde kritisiert, die Formulierung von § 1 Abs. 1 im Vernehmlassungsentwurf sei zu schwerfällig und unübersichtlich. Um diesen Hinweisen gerecht zu werden, sollen die Begriffe „Tabakprodukt“ und „Elektronische Zigaretten“ in einer neu zu erlassenden Verordnung definiert werden. Die Begriffsdefinitionen sind wortwörtlich dem Entwurf des eidgenössischen TabPG entnommen (Art. 3 Abs. 1 lit. a, lit. e und lit. f TabPG), was einen einheitlichen Vollzug sicherstellt, sollte das TabPG dereinst in Kraft treten.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 wird aufgrund der Präzisierungen aus der Vernehmlassung redaktionell dahingehend angepasst, dass der Begriff „Äthylalkohol“ mit dem neueren Begriff „Ethanol“ ersetzt wird. Ethanol kann mittels verschiedener Methoden erzeugt werden, wovon eine das Brennen, also die Destillation ist, eine andere die Vergärung. Es handelt sich bei Ethanol also nicht ausschliesslich um gebrannte Wasser. Die ursprünglich in Klammer gesetzte Definition wurde deshalb, und da sie ohnehin nicht erforderlich ist, gestrichen.

§ 2 Jugendschutz

Der Jugendschutz wird gegenüber dem geltenden Gesetz in Bezug auf Tabakprodukte verstärkt, indem die Alterslimite mittels des Verbots der Abgabe an Minderjährige von 16 auf 18 Jahre angehoben wird. Auch die Abgabe von elektronischen Zigaretten an

4/5

minderjährige Personen wird verboten. Da kein Verkauf erfolgen dürfte, ohne dass eine Abgabe des gekauften Produkts stattfindet, ist Abgabe als Überbegriff – d.h. unabhängig davon, ob die Abgabe unentgeltlich oder entgeltlich erfolgt – ausreichend. Das Wort „Verkauf“ wird gestrichen.

Mit dem in Abs. 2 vorgesehenen Automatenbezugsverbot an minderjährige Personen wird dem Anliegen der Motionäre bezüglich Jugendschutz lückenlos nachgekommen.

§ 3 Umrüstungsfrist für Automaten

Die für die Umrüstung der Automaten im Jahr 2007 statuierte Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009 ist abgelaufen. Die bedeutungslos gewordene Bestimmung wird aufgehoben.

§ 4 Strafbestimmungen

Da Generalklauseln in Strafbestimmungen nicht zulässig sind, wurden die Straftatbestände geschärft. Mit der Einfügung des Wortes „zu“ vor dem Betrag der Höhe der Busse und der Streichung des Punktes und der Rappen-Striche wurden zudem noch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Paragraph wird als überflüssig aufgehoben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesrevision hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

5. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

5/5

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren

vom ...

I.

Der Erlass RB 812.4 (Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 21. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA)

§ 1 Abs. 1

¹ Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für:

1. *(geändert)* Tabakprodukte
- 1^{bis}. *(neu)* Elektronische Zigaretten
2. *(geändert)* Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten Ethanol und Mischgetränke, die gebrannte Wasser enthalten.

§ 2 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

² Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Mit Busse bis zu Fr. 20'000 wird bestraft, wer:

1. *(neu)* Werbung im Sinne von § 1 Abs. 1 macht
2. *(neu)* Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 an Minderjährige abgibt
3. *(neu)* Produkte im Sinne von § 2 Abs. 2 an Automaten verkauft, die für Minderjährige zugänglich sind.

§ 6

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (VPTAG)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
	I.
	Der Erlass RB 812.4 (Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 21. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren	Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren(GTA)
vom 21. Juni 2006	
<p>§ 1 Verbot der Plakatwerbung</p> <p>¹ Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für:</p> <p>1. Tabakwaren;</p> <p>2. alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Mischgetränke, welche gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.</p>	<p>1. Tabakwaren;<u>Tabakprodukte</u></p> <p>^{1 bis}. Elektronische Zigaretten</p> <p>2. alkoholische-Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Ethanol und Mischgetränke, welche die gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.</p>
<p>§ 2 Jugendschutz</p> <p>¹ Abgabe und Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.</p>	<p>¹ Die Abgabe und Verkauf von Tabakwaren-Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Jugendliche unter 16 Jahren sind <u>Minderjährige ist</u> verboten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern.</p>	<p>² Der Verkauf von Tabakwaren über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen in Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.</p>
<p>§ 3 Umrüstungsfrist für Automaten</p> <p>¹ Für die technische Umrüstung bestehender Automaten zur Umsetzung des Verbotes gemäss § 2 Absatz 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>
<p>§ 4 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.</p>	<p>¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Mit Busse bis Fr. zu Fr. 20'00020 000.– wird bestraft., wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbung im Sinne von § 1 Abs. 1 macht 2. Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 an Minderjährige abgibt 3. Produkte im Sinne von § 2 Abs. 2 an Automaten verkauft, die für Minderjährige zugänglich sind.
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.</p>	<p>§ 6 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.